

Erleichterungen der Pensionsversicherung während des Krieges.

Eine kaiserliche Verordnung.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert folgende kaiserliche Verordnung über die Pensionsversicherung:

§ 1.

Jene Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, welche die Voraussetzungen und die Höhe der Ansprüche der Versicherten auf Invaliditäts- und Witwenrenten, Erziehungsbeiträge und einmalige Abfertigung regeln (§§ 5—10, 12—21 und 24, letzter Absatz), finden auch in den zwischen dem 1. August und dem 1. Oktober 1914 eintretenden Versicherungsfällen Anwendung.

In allen übrigen Belangen, insbesondere auch hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Prämienrückerstattungsansprüche der Versicherten und hinsichtlich der Berechnung der zu überweisenden Prämienreserven, bleiben die im Artikel V der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 über den Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen unberührt.

§ 2.

Die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte ist verpflichtet, über Antrag der Träger von Ersatzversicherungen deren gesamten Bestand an versicherungspflichtigen Angestellten hinsichtlich der in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 und in dieser kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Mindestleistungen unter folgenden Bedingungen in Rückversicherung zu nehmen:

1. Der Antrag muß längstens bis 15. September 1914 bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte oder einer ihrer Landesstellen unter Angabe aller für die Berechnung der Prämienreserven erforderlichen Daten gestellt und kann später nicht zurückgezogen werden.

2. Die Rückversicherung beginnt mit dem Tage des Einlangens des Antrages bei der Pensionsanstalt oder einer ihrer Landesstellen und hat alle versicherungspflichtigen Personen, für welche die Ersatzeinrichtung im obigen Zeitpunkt zuständig ist, beziehungsweise später zuständig wird, zu umfassen.

3. Die Ersatzeinrichtung hat der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte jene Prämienreserve zu überweisen, die für den rückversicherten Bestand im Falle unmittelbarer Versicherung durch die Pensionsanstalt bei Beginn der Rückversicherung zu erliegen hätte. Die Erfüllung dieser Ueberweisungspflicht kann gegen Vergütung von vierprozentigen Zinsen von der Ersatzeinrichtung bis zum 1. Jänner 1916 aufgeschoben werden. Doch muß hiefür innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Pensionsanstalt die Höhe des zu überweisenden Betrages bekanntgegeben hat, von der Ersatzeinrichtung eine ausreichende Sicherstellung gegeben werden, widrigenfalls die Pensionsanstalt von der Rückversicherung abgehen kann, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

4. Die Ersatzeinrichtung hat, vom Beginne der Rückversicherung angefangen, die gesetzlichen Mindestprämien für den rückversicherten Bestand an die Pensionsanstalt abzuführen. Die auf den Monat des Beginnes der Rückversicherung entfallenden Prämien sind verhältnismäßig zwischen der Ersatzeinrichtung und der Pensionsanstalt aufzuteilen.

5. Eine auf Grund der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossene Rückversicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte kann von der betreffenden Ersatzeinrichtung ohne Zustimmung der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte nicht gekündigt werden.

§ 3.

Ein Dienstgeber, der innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung den Uebertritt seiner Angestellten zur Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte oder zu einem bei der Pensionsanstalt rückversicherten Ersatzeinstitut herbeiführt oder seine durch Ersatzverträge versicherten Angestellten bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte rückversichert, kann später seine Angestellten nur bei einer solchen Ersatzeinrichtung rechtswirksam versichern, die selbst bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte rückversichert ist.

Durch Verordnung des Ministers des Innern können nähere Vorschriften über die totale Rückversicherung des Bestandes von Ersatzeinrichtungen bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte erlassen werden.

§ 4.

Die im § 2 vorgesehenen Rückversicherungen unterliegen nicht der Genehmigung im Sinne des § 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906.

§ 5.

Streitigkeiten über den Rechtsbestand einer Rückversicherung im Sinne dieser Verordnung, insbesondere über die Frage, ob eine der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte angebotene Sicherstellung nach § 2, Punkt 3, ausreichend ist, werden vom Ministerium des Innern entschieden.

Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte und den Ersatzeinrichtungen, die sich aus solchen Rückversicherungen ergeben, nach den Bestimmungen des § 77 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914.

§ 6.

Die erste infolge der Änderungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 erforderliche Abänderung des Statuts der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte kann durch Verordnung des Ministers des Innern verfügt werden.

§ 7.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.